



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. Mai 1969

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 69	<b>Erste Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	257
12. 5. 69	<b>Verordnung über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung —</b>	261
12. 5. 69	Anordnung über den baren Zahlungsverkehr .....	263
9. 4. 69	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens .....	264
5. 5. 69	Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 2025 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — .....	264

### Erste Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. Mai 1969

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) wird folgendes verordnet:

#### Zu § 1 des Berggesetzes:

##### § 1

(1) Hilfs- und Nebenarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten notwendig sind, sowie die Aufbereitung und sonstige Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe unterliegen dem Berggesetz nur, soweit dies im Berggesetz oder in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Betriebe zur Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten unterstehen, erlassen für ihren Industriezweig Bestimmungen über die Anwendung des Berggesetzes auf Hilfs- und Nebenarbeiten gemäß Abs. 1 sowie auf die Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe.

#### Zu § 3 des Berggesetzes:

##### § 2

(1) Mineralische Rohstoffe, gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- afeste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer
- afsonstige gasförmige mineralische Rohstoffe
- afMinerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind

- afhochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine
- afnatürliche radioaktive Stoffe
- afMineral- und Heilwässer sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) Ob die Nutzung mineralischer Rohstoffe volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, entscheidet der Staatssekretär für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes. Er entscheidet auch über Grenzfälle in der Zuordnung zu Abs. 1. Entscheidungen grundsätzlicher Art trifft der Ministerrat.

#### Zu § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 des Berggesetzes:

##### § 3

(1) Den Beginn der Untersuchungsarbeiten hat der Betrieb, der die Untersuchungsarbeiten durchführt, mit dem zuständigen Rat der Gemeinde oder der Stadt rechtzeitig abzustimmen.

(2) Untersuchungsarbeiten sind grundsätzlich auf alle mineralischen Rohstoffe, die im Erkundungsbereich angetroffen werden oder angetroffen werden können, auszurichten und komplex auszuwerten. Bei Untersuchungsarbeiten, die auf die Erkundung eines mineralischen Rohstoffes angesetzt werden, sind die sonstigen angetroffenen mineralischen Rohstoffe entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft in die Erkundung einzubeziehen.

(3) Organe und Betriebe, die Untersuchungsarbeiten durchführen, haben sich beim Staatssekretariat für Geologie registrieren zu lassen, feie Registrierung ist Voraussetzung für die Übertragung von Planaufgaben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.